

**Parkverbot in der Hechtseestraße von Lastwagen,
Zirkuswagen, Anhängern und Wohnmobilen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01614 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
am 22.06.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10471

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom
18.01.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 22.06.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Parkverbot in der Hechtseestraße für Lastwagen, Zirkuswagen, Anhängern und Wohnmobilen vorzusehen.

Bei einer Nachschau des Kreisverwaltungsreferates am 21.09.2017 nachmittags ab 16 Uhr wurden in der Hechtseestraße zwischen Innsbrucker Ring und Bad-Schachener-Straße bei einer Straßenlänge von ca. 1 km insgesamt 1 Lkw und 11 Kleinanhänger festgestellt.

Hierzu ist anzumerken, dass Anhänger nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich 14 Tage auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden dürfen. In allgemeinen oder reinen Wohngebieten, in der sich die Hechtseestraße befindet, ist das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen über 7,5 t und Anhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht in der Zeit von 22 – 06 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Die Überwachung dieser Regelung obliegt der Polizei.

Verkehrliche Anordnungen, wie z. B. die Anordnung von Parkzonen nur für Pkw, sind nur möglich, wenn von den parkenden Anhängern oder Lkw eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeht, wie z. B. bei extremen Sichtbehinderungen oder Fahrbahnverengungen. Dies bedarf jedoch immer einer Einzelfallprüfung. Nachdem in der

Hechtseestraße in den dort vorhandenen beidseitigen Parkstreifen auch immer wieder z. T. größere Parklücken bei der Nachschau festzustellen waren und dem Kreisverwaltungsreferat auch keine Probleme bei der Verkehrsabwicklung bekannt sind, liegen die Voraussetzungen für die Ausweisung von Pkw-Parkzonen in der Hechtseestraße aus verkehrlicher Sicht nicht vor.

Im übrigen ist davon auszugehen, dass es bei einer Anordnung von Pkw-Parkzonen in der Hechtseestraße nur zu einer Verdrängung der Anhänger in die umliegenden Wohnbereiche kommen würde. Dies kann nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates aber nicht in Kauf genommen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, sein Stellvertreter Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Keine Anordnung von Pkw-Parkzonen in der Hechtseestraße über die bereits bestehenden gesetzlichen Parkverbotsregelungen hinaus - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01614 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 22.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 16 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24